

Anschlussgesuch an das "Fernwärmenetz Visp West"

Das Anschlussgesuch ist in 3 Expl. mit je 3 Situations-, Grundriss- und Schnittplänen durch den Heizungsraum beizulegen. Die vorgesehenen Anschlüsse an das Leitungsnetz sind auf dem Situationsplan in gelber Farbe einzutragen.

Adresse Gesuchsteller/in: _____

Adresse Eigentümer/in: _____

Bauvorhaben: _____

Liegenschaft/Strasse: _____ Parz. Nr.: _____

Der/die Gesuchsteller/in stellt hiermit das Gesuch, die obgenannte Liegenschaft an das öffentliche "Fernwärmenetz Visp West" der Visp Infra AG anschliessen zu dürfen.

Anschluss

1. Anlagecharakteristik

a) Wärmepumpe zur Gebäudeheizung: _____

b) Wärmepumpe zur Gebäudeheizung
sowie Wassererwärmung: _____

c) Kühlung mit Plattenwärmetauscher: _____

2. Anschlussleistung

Abonnierte maximale Fernwärmewassermenge Q/h in l/Sek.: _____

Heizungsplaner: _____

Heizungsinstallateur: _____

3. Wärmepumpe

Fabrikat: _____

Typ: _____

Kälteleistung kW: _____

Volumenstrom Wärmequelle kg/h: _____

Druckverlust Verdampfer kPa: _____

Plattenwärmetauscher Kühlung:

Fabrikat: _____

Typ: _____

Leistung kW: _____

Volumenstrom Primär kg/h: _____

Druckverlust kPa: _____

Bemerkungen: _____

Der/die Gesuchsteller/in hat vom «Reglement zur Nutzung des Kanalwassers – Fernwärmenetz Visp West» der Gemeinde Visp sowie den allgemeinen Bedingungen (siehe Rückseite) Kenntnis genommen und erklärt die ihm/Ihr daraus entstehenden Verpflichtungen ohne Einschränkungen zu übernehmen.

Die Anschlussarbeiten dürfen nicht begonnen werden, bevor das Gesuch von der Visp Infra AG bewilligt worden ist. Die Zudeckung und Inbetriebnahme der Anschlussleitung ist erst zulässig, nachdem die Visp Infra AG festgestellt hat, dass diese vorschriftsgemäss ausgeführt und vom zuständigen Ingenieurbüro für die Nachführung des Leitungskatasters aufgenommen worden sind.

Ort und Datum: _____

Installateur: _____

Gesuchsteller/in: _____

Eigentümer/in: _____

Allgemeine Bedingungen betreffend den Anschluss an das Fernwärmenetz Visp West der Visp Infra AG

1. In der Fernwärmezone Visp West müssen alle Neubauten an das Fernwärmenetz angeschlossen werden; für bestehende Bauten gilt die Anschlusspflicht, sobald die bestehende Heizung erneuert wird.
2. In der Fernwärmezone Visp West dürfen keine Heizungen installiert werden, die Elektrizität oder fossile Brennstoffe als Energieträger verwenden. Ausnahme: zur Behebung allfälliger Störungen, Ausfällen, Probleme usw. bei der Fernwärmezulieferung muss als Notheizung ein Elektrostat, dessen Leistung der Anschlussleitung des Kompressors entspricht, in den Heizungskreislauf eingebaut werden. Dieser darf nur im Notfall eingesetzt werden.
3. Der Anschluss an das Fernwärmenetz Visp West ist gebührenpflichtig. Die Anschlussgebühren werden gemäss den Bestimmungen des obgenannten Reglementes (Art. 19) erhoben.
4. Die Hausanschlüsse müssen gemäss dem "Prinzipschema Hausanschluss" sowie dem Schema "Ausführung Grabenprofil" fachgerecht und vollständig ausgeführt werden. Sämtliche gemäss dem Schema erforderlichen Apparaturen müssen eingebaut werden.
5. Für die Ein- und Ausführung der Heizungsleitungen ins Gebäude müssen sowohl für den Vor- wie auch für den Rücklauf in den Innen- und Aussenwänden des Heizungsraumes entsprechende Öffnungen (s. "Prinzipschema") vorgesehen werden. Andernfalls müssen die Öffnungen nachträglich auf Kosten des Bauherrn erstellt werden. Bezüglich Durchmesser, Lage und Standort der Öffnungen ist vor Inangriffnahme der Bauarbeiten die Visp Infra AG (Herr Diego Flaviano, Tel. 027/945 75 81) zu kontaktieren.
6. Der Bauherr hat sich bezüglich dem Festlegen der Anschlussstellen des Hausanschlusses an das Hauptnetz vorgängig mit der Visp Infra AG (Herr Diego Flaviano, Tel. 027/945 75 81) in Verbindung zu setzen.
7. Die Fernwärme-Leitungen müssen gemäss den gültigen Normen sowie den technischen Vorschriften der Visp Infra AG ausgeführt werden.
8. Die Zudeckung und Inbetriebnahme der Leitungen ist erst zulässig, nachdem die Visp Infra AG festgestellt hat, dass diese a) vorschriftsgemäss ausgeführt und b) für das Leitungskataster aufgenommen worden sind. Nötigenfalls kann die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen auf Kosten des Bauherrn angeordnet werden.
9. Für allenfalls weitere - im entsprechenden Gebiet bereits vorhandene Leitungen - erteilt die Visp Infra AG Angaben ohne Gewähr. Die genauen Leitungsführungen (Lage, Höhe usw.) müssen vom Gesuchsteller vor Ort selber bestimmt werden.
10. Der Gesuchsteller hat sich vor Baubeginn zu vergewissern, ob weitere Werkleitungen Dritter (wie Swisscom, Strom, usw.) durch die Grabarbeiten berührt werden. Er übernimmt die volle Verantwortung für allen Personen- und Sachschäden, welche durch seine Arbeiten verursacht werden und er haftet für sämtliche diesbezüglichen Schäden an privatem und öffentlichem Eigentum. Zudem hat er im Bereiche der Arbeiten für allfällige Klage gerade zu stehen, die gegen die Visp Infra AG oder den entsprechenden Eigentümer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen über Unfälle, zivilrechtliche Haftpflicht und Verkehr erhoben werden sollten. Die von den Organen der Visp Infra AG ausgeübte Aufsicht schmälert in keiner Weise die Haftpflicht des Gesuchstellers.
11. Die Inbetriebnahme der erstellten Bezügeranlagen darf nur durch die Visp Infra AG und im Beisein deren Heizungsingenieur erfolgen. Das Datum der Inbetriebnahme muss der Visp Infra AG mind. 14 Tage im Voraus schriftlich angezeigt werden. Jegliche späteren vorzunehmenden Änderungen an den Anlagen müssen vorgängig von der Visp Infra AG bewilligt und von dieser nach deren Ausführung abgenommen werden. Allfällig erforderliche Anpassungen / Nachbesserungen auf Kosten des Bauherrn bleiben vorbehalten.
12. Die erstmalige Inbetriebnahme der Anlage geht zu Lasten der Visp Infra AG. Sind weitere Kontrollen erforderlich, stellt die Visp Infra AG die Aufwendungen dem Bezüger entsprechend in Rechnung.
13. Der Bezügeranschluss ist auf Kosten des Energiebezügers ordentlich zu unterhalten. Dabei sind:
 - a) die Anlagen durch den Benützer aufgrund der Betriebsanleitung der Lieferanten laufend zu überwachen und einwandfrei zu unterhalten;
 - b) die Anlagen in Abständen von 2 Jahren durch eine ausgewiesene Firma kontrollieren und revidieren zu lassen;
 - c) bei Neuanlagen erfolgt die erste Revision nach 5 Jahren.